

BETREUUNGSVEREINBARUNG

für die Kindertagespflege

Zwischen den Eltern

	Mutter:	Vater:	
Name, ggf. Geburtsname:			
Vorname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			
Familienstand:			
Staatsangehörigkeit:			
Anschrift (Straße):			
(PLZ, Ort):			
Telefon dienstlich:			
Telefon privat:			
Arbeitgeber:			
Beschäftigung ab/seit:			
Krankenkasse:			
Personensorgerecht:	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam

und der Betreuungsperson (Tagespflegeperson/Tagesmutter/Tagesvater)

Tagespflegestelle:	
Name:	
Vorname:	
Anschrift (Straße):	
(PLZ, Ort):	
Telefon:	
Handy:	
E-Mail:	

Kontodaten der Tagespflegeperson:	
IBAN:	
BIC:	
Kontoinhaber:	
Mittagessen in der Pflegestelle:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verwandtschaftsverhältnis zum Kind: (z.B. Großeltern, Tante, Onkel usw.)	<input type="checkbox"/> ja, nämlich _____ <input type="checkbox"/> nein

wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen dieser Vertrag abgeschlossen.

Folgendes Kind wird/folgende Kinder werden in das Betreuungsverhältnis aufgenommen:

	1. Tagespflegekind	2. Tagespflegekind	3. Tagespflegekind
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			
Staatsangehörigk.:			
Kind verheirateter Eltern:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Die Betreuung des Kindes erfolgt im Haushalt der Tagespflegeperson oder in den Räumen der Großtagespflege.

Die Tagespflegeperson übt eine selbständige Tätigkeit aus. Sie ist an Weisungen nicht gebunden.

Die Tagespflegeperson erklärt, dass sie über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt und die gesetzlichen Voraussetzungen, die an die Qualifikation gestellt werden, erfüllt.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 1 Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern

Die Tagespflegeperson hat die Aufgabe, „die ihr anvertrauten Kinder, entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen“ (Art. 16 BayKiBiG). Sie übernimmt während der Betreuungszeiten die Aufsichtspflicht für das Tageskind.

Die Tagespflegeperson und die Eltern sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie hat gegenüber dem Amt für Jugend und Familie „Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“ (§ 23 Abs.4 SGB VIII).

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen und Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Familie betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, unterliegen der Schweigepflicht. Diese gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Pflegevereinbarung.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich gemäß dem Förderungsauftrag des § 22 SGB VIII zur verantwortungsvollen Betreuung, Versorgung und Förderung des Kindes zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.

Zur Betreuung gehören auch der Schutz vor Gefahren und die Gewährung der Möglichkeiten zu kindgerechtem Spielen und Verhalten.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind. Dies gilt entsprechend für andere Personen, die zur Betreuung hinzugezogen werden.

§ 2 Beginn und Umfang der Betreuung

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____ .

Das Betreuungsverhältnis wird für einen bestimmten Zeitraum vereinbart.

Das Betreuungsverhältnis endet am _____ .

Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

Das befristete oder unbefristete Betreuungsverhältnis kann bis spätestens zum 15. eines Kalendermonats zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.

Vor Beginn des Betreuungsverhältnisses sollen sich die Eltern, das Tageskind, die Tagespflegeperson und deren Kinder bei mehreren Treffen kennen lernen. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Tageskindes richten.

Die Eingewöhnungsphase beginnt am _____ und endet am _____

Während der Eingewöhnungsphase kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Monats beendet werden.

Endet ein Betreuungsverhältnis, sind sowohl das Tageskind als auch die anderen weiterhin betreuten Kinder auf den Weggang des Tageskindes vorzubereiten und über die Gründe altersgemäß zu informieren (Beachtung des Datenschutzes)

§ 3 Betreuungszeiten

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder an folgenden Tagen und Zeiten zu betreuen (Buchungszeiten):

			Stundenzahl
Montag	von	bis	
Dienstag	von	bis	
Mittwoch	von	bis	
Donnerstag	von	bis	
Freitag	von	bis	
Samstag	von	bis	
Sonntag	Von	bis	

Dies ergibt eine wöchentliche Gesamtzahl von _____ Stunden und entspricht der Buchungszeitkategorie über _____ bis _____ Stunden (täglich).

Für diese Buchungskategorie fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von _____ € monatlich an (siehe beigefügte Tabelle). Abweichungen von diesen Betreuungszeiten sind nur nach vorheriger Absprache möglich. Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) werden nur zu 40 % als Buchungszeit berücksichtigt.

Die Kostenbeiträge sind verbindlich – siehe Tabelle – eine weitere Zuzahlung an die Tagespflegeperson ist **nicht** möglich.

Veränderungen der Buchungszeiten sind umgehend dem Amt für Jugend und Familie von der Tagespflegeperson (Formular „Änderung der Buchungszeit“) mitzuteilen und führen zu einer entsprechenden Anpassung des Kostenbeitrags.

Das Tageskind wird der Tagespflegeperson in deren Wohnung zu den vereinbarten Zeiten übergeben und ebenfalls dort abgeholt. Die Eltern verpflichten sich, die vereinbarten Zeiten einzuhalten.

Sonderregelung:

§ 4 Tagespflegegeld/Kostenbeitrag der Eltern

Die Tagespflegeperson erhält das Tagespflegegeld in der Regel monatlich im Voraus direkt vom Amt für Jugend und Familie überwiesen. (Ausnahme: wechselnde Betreuungszeiten)

Die Eltern entrichten für die Kinderbetreuung einen **monatlichen Kostenbeitrag** (zum 15. eines jeden Kalendermonats) an das Amt für Jugend und Familie. Die Höhe des Kostenbeitrags wird vom Amt für Jugend und Familie festgelegt und hängt von der Anzahl der Betreuungsstunden ab.

Der Kostenbeitrag fällt auch bei Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern, Krankheit oder sonstigen Fehltagen der Tagespflegeperson und während der Kündigungsfrist gem. § 2 bis zu maximal 20 Werktagen (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche) im Jahr an.

Sofern die Eltern finanziell nicht in der Lage sind, den geforderten Kostenbeitrag zu leisten, besteht nach § 90 SGB VIII die Möglichkeit, beim Amt für Jugend und Familie einen **Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrags** zu stellen. Diese Förderleistung kann grundsätzlich **frühestens ab dem Monat gewährt werden, in welchem der Antrag beim Amt für Jugend und Familie eingegangen ist**. Weitere Informationen erhalten Sie über das Amt für Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau - Wirtschaftl. Jugendhilfe, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, Telefon 09071/51465 oder 51415.

Die Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson ist in der Regel eine selbstständige Tätigkeit.

Die Tagespflegeperson erhält für ihre Tätigkeit vom Amt für Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau eine laufende Geldleistung, deren Höhe sich nach den vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Dillingen a.d.Donau beschlossenen Grundsätzen richtet.

Das vom Amt für Jugend und Familie gezahltes Tagespflegegeld ist laut Einkommenssteuergesetz steuerpflichtig. Von den Eltern privat gezahltes Betreuungsgeld ist nach dem Einkommenssteuergesetz ebenfalls zu versteuern. Vom Finanzamt wird eine so genannte Betriebskostenpauschale als Steuerfreibetrag anerkannt soweit die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson erfolgt.

Mit der Zahlung des Tagespflegegeldes werden in der Regel abgegolten:

- die erzieherischen Leistungen der Tagespflegeperson
- die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Heizung, Strom usw. (Verbrauchs-kosten)
- die Aufwendungen für Pflegematerialien und Hygienebedarf
- die Aufwendungen für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung (siehe Richtlinien)

§ 5 Kostenregelung bei Überschreitung/ Ausfall von Betreuungszeiten

Eine einmalige Überschreitung der in § 3 vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger Absprache zwischen Eltern und Tagespflegeperson möglich und hat keine Veränderung des Kostenbeitrags zur Folge.

Eine Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt nicht zu einer Kürzung des Kostenbeitrags.

Bei regelmäßigen Unter- bzw. Überschreitungen der Betreuungszeit ist von den Eltern und der Tagespflegeperson das Formular „Änderung der Buchungszeit“ mit den veränderten Buchungszeiten auszufüllen und durch die Tagespflegeperson dem Amt für Jugend und Familie umgehend zu zusenden. Der Kostenbeitrag bzw. das Tagespflegegeld der Tagespflegeperson wird entsprechend der Buchungszeit angepasst.

§ 6 Besondere Vereinbarungen für sonstige Fehltage und Krankheit

Die Tagespflegeperson und die Eltern stimmen Fehltage rechtzeitig miteinander ab.

Eine Rückforderung des Tagespflegeentgelts erfolgt nur, wenn die Tagespflegeperson mehr als 20 sonstige Fehltage im Jahr bei einer Betreuung von 5 Werktagen pro Woche anzeigt.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson durch Krankheit oder sonstigen Fehltagen ist das Amt für Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau den Eltern bei der Organisation einer gleichwertig qualifizierten Tagespflegeperson als Ersatzbetreuung behilflich.

Folgendes Tagespflegeteam steht als Ersatzbetreuung zur Verfügung (siehe auch Anlage)

Name Team: _____

Namen Teammitglieder: _____

Die Kosten für die Ersatztagespflegeperson werden vom Amt für Jugend und Familie übernommen.

§ 7 Erkrankung des Tageskindes

Die Eltern verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung ihres Kindes selbst zu übernehmen. Es liegt im Ermessen der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen; dabei müssen die Interessen und die Gesundheit der weiteren betreuten Tagespflegekinder berücksichtigt werden.

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Eltern. Die Tagespflegeperson sollte von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden.

In ärztlichen Notfällen kann die Tagespflegeperson einen Arzt oder ein Krankenhaus aufsuchen. Dazu benötigt sie eine Vollmacht der Eltern (siehe Anlage). Die Eltern werden umgehend informiert. Eine Kopie der Krankenversicherungskarte ist bei der Tagespflegeperson hinterlegt.

Das zu betreuende Kind/die zu betreuenden Kinder werden vom Hausarzt/Kinderarzt betreut.

Name, Adresse, Telefonnummer des behandelnden Arztes

Eltern und Tagespflegeperson informieren sich gegenseitig über Erkrankungen oder Unfälle des Tageskindes.

Im Falle einer Medikamentengabe, die während der Betreuungszeit erforderlich ist, informieren die Eltern die Tagespflegeperson und legen eine Medikamentenverordnung vor. Die Tagespflegeperson darf ohne eine vom Arzt ausgefüllte Medikamentenverordnung auf keinen Fall Medikamente verabreichen.

Vereinbarungen dazu:

Treten während der Betreuungszeit beim Tagespflegekind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern sicher zu stellen. Sollten die Eltern nicht erreichbar sein, können folgende Personen benachrichtigt werden (Name, Anschrift, Telefon):

Vorsorgeuntersuchungen

Der Nachweis über die Vorsorgeuntersuchungen (U-Heft) wurde der Tagespflegeperson

vorgelegt nicht vorgelegt auf fehlende Untersuchungen wurde hingewiesen

Empfehlungen / Beratung / Maßnahmen _____

§ 8 Versicherungen

Die Tagespflegeperson und das Tagespflegekind sind im Rahmen einer vom Landkreis Dillingen a.d.Donau abgeschlossenen Sammelversicherung für die Belange des Tagespflegeverhältnisses haftpflichtversichert.

Die Tagesmutter schließt bei der BGW für die Tagespflegekinder eine Unfallversicherung ab. Die Beiträge werden vom Amt für Jugend und Familie nach Ablauf des Beitragsjahres übernommen. Die Versicherung gilt auch für den Weg zur Tagespflegeperson und wieder nach Hause. Voraussetzung dafür ist, dass die Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII für ihre Tätigkeit geeignet ist, d.h. über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügt und ein laufendes Betreuungsverhältnis besteht.

§ 9 Betreuung und Begleitung

Die Fachberatung für Kindertagespflege übernimmt in dem Betreuungsverhältnis die Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson und der Eltern. Je nach Vereinbarung können Gespräche im Haushalt der Eltern des Kindes, der Tagespflegeperson oder im Landratsamt Dillingen a.d.Donau durchgeführt werden. Die Veranlassung dazu kann von allen Beteiligten – auch unabhängig voneinander - ausgehen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

z.B. Mitnahme im PKW, auf Ausflüge, Fahrradfahren, Schwimmbadbesuche, Übernachtungen, Anwesenheit von Haustieren etc.

Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung des Kindes, ebenso für Hausschuhe und geben zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandhalten von Kleidung und Wäsche ist nicht Aufgabe der Betreuungsperson.

Windeln, Flaschen- und Gläschnahrung sowie Fertigbrei müssen ebenfalls von den Eltern mitgebracht werden.

Die Betreuung erfolgt durch die Tagespflegeperson selbst.

§ 11 Wichtige Hinweise/Masernschutzgesetz

Infoblatt – „Geimpft – geschützt“

Die Eltern bestätigen den Erhalt der Information „Geimpft-geschützt“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Die Eltern wurden von der Tagespflegeperson zudem mündlich auf die wesentlichen Inhalte des Infoblatts hingewiesen, insbesondere auf die Risiken, die Eltern für ihre und fremde Kinder eingehen, wenn sie die empfohlenen Impfungen nicht wahrnehmen.

- Das Infoblatt „**Geimpft – geschützt**“ wurde ausgehändigt.
- Das Infoblatt **gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz** wurde ausgehändigt.
- Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde vorgelegt.**

- Die Tagespflegeperson erklärt die Bereitschaft zu unangemeldeten Kontrollen durch das Amt für Jugend und Familie.
- Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, mindestens 15 Stunden praxisbezogene Fortbildungen im Jahr nachzuweisen.
- Die Tagespflegeperson bestätigt, den Erhalt des Infektionshygienischen Leitfadens und versichert, die Inhalte zu beachten und umzusetzen.

§ 12 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit können von der Tagespflegeperson Beobachtungen über die Kinder dokumentiert werden. Diese Dokumentation dient als Grundlage für Elterngespräche und dem Austausch mit der Fachberatung. Die beiden Vertragspartner/innen erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, die die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege betreffen, mit der Fachberatung ausgetauscht werden können.

Die Sorgeberechtigten willigen in die Weitergabe solcher personenbezogener Daten durch die Tagespflegeperson an Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden und Jugendamt ein, die für die Durchführung der Kindertagespflege notwendig sind. Auf die Informationspflicht der Tagespflegeperson gem. §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII sind die Sorgeberechtigten hingewiesen worden."

Auch Fotos der Kinder unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne Zustimmung weitergegeben oder veröffentlicht werden. Hierfür muss sich die Kindertagespflegeperson schriftlich das Einverständnis der Eltern einholen. Für eine Veröffentlichung im Internet oder elektronische Weitergabe ist eine gesonderte Einverständniserklärung erforderlich.

Vertragsänderungen oder –ergänzungen müssen schriftlich festgehalten und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.

Die vertragsschließenden Parteien:

Ort, Datum, Unterschrift der Eltern

Ort, Datum, Unterschrift der Tagespflegeperson

*Dieses Formular wurde durch das Amt für Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau erstellt/
Stand: Juni 2020*